

§ 67a VBG

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)Für die Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes und des handwerklichen Dienstes sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

in der Entlohnungs- gruppe	in der Bewertungs- gruppe	erforderliches dienstalter	Besoldungs- Verwendungsbezeichnung
v1	v1/1 bis v1/4	keines	Kommissärin oder Kommissär
v1/1 bis v1/4	10 Jahre	Rätin oder Rat	
v1/1 bis v1/4	13 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat	
v1/2 und v1/3	19 Jahre und sechs Monate	Hofräatin oder Hofrat	
v1/4	17 Jahre und sechs Monate	Hofräatin oder Hofrat	
v1/5 bis v1/7	keines	Hofräatin oder Hofrat	
v2	-	keines	Revidentin oder Revident
-	10 Jahre	Oberrevidentin oder Oberrevident	
v2/1 und v2/2	16 Jahre und sechs Monate	Amtsräatin oder Amtsrat	
v2/3 bis v2/6	16 Jahre und sechs Monate	Amtsdirektorin oder Amtsdirektor	
v3 und h1	-	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
-	10 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor	
v3/1 und v3/2, h1/1 und h1/2	17 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
v3/3 bis v3/5, h1/3 und h1/4	17 Jahre	Fachoherinspektorin oder Fachoherinspektor	

v4 und h2	-	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
-	10 Jahre	Oberamtsassistentin Oberamtsassistent	oder
v4/2 und h2/1	17 Jahre	Kontrollorin oder Kontrollor	
v4/3, h2/2 und h2/3	17 Jahre	Oberkontrollorin Oberkontrollor	oder
h3	-	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
-	17 Jahre	Oberamtsassistentin Oberamtsassistent	oder
h4, v5 und h5	-	keines	Amtswartin oder Amtswart
-	17 Jahre	Oberamtswartin Oberamtswart	oder

An die Stelle der Verwendungsbezeichnungen „Hofrätin“ oder „Hofrat“ treten in der Parlamentsdirektion die Verwendungsbezeichnungen „Parlamentsrätin“ oder „Parlamentsrat“ sowie an den übrigen Zentralstellen „Ministerialrätin“ oder „Ministerialrat“.

1. (2)Abweichend von Abs. 1 sind für Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes bei entsprechender Verwendung die im § 140 Abs. 3 BDG 1979 festgelegten Verwendungsbezeichnungen vorgesehen. Weibliche Vertragsbedienstete führen die Verwendungsbezeichnungen in der weiblichen Form.
2. (3)Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.

In Kraft seit 29.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at